jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/22 3Ob46/04t, 6Ob246/19y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2004

Norm

KSchG §5 Abs2

Rechtssatz

Die Bezeichnung als "vorläufige Auftragssumme" genügt als ausdrücklicher und hinlänglich deutlicher Hinweis des Werkunternehmers, die Richtigkeit der Kostenschätzung nicht zu garantieren, den Anforderungen des § 5 Abs 2 KSchG, sodass dadurch die Richtigkeitsgarantie auf für den Verbraucher hinreichend verständliche Art ausgeschlossen wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/04t
  Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 46/04t
- 6 Ob 246/19y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 246/19y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119638

Im RIS seit

21.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at